

# **Satzung des Vereins „Kultur.Boden Niederalteich“**

## **Präambel**

Im ehemaligen historischen Fassboden des Klosters Niederalteich und verschiedenen angrenzenden Räumlichkeiten soll der sog. Kultur.Boden durch umfangreiche Sanierung der Räume entstehen. Der Bürgerentscheid in der Gemeinde Niederalteich vom 15.12.2019 bestätigte den Umbau des Fassbodens zu einem Veranstaltungs- und Kulturzentrum. Dort sollen eine Bühne mit Platz für gut 300 Besucher sowie mehrere Multifunktionsräume entstehen, die eine nachhaltige Nutzung für die Gemeinde, das Kloster und eine Chor- und Blasmusikakademie ermöglicht. Der Verein „Kultur.Boden Niederalteich“ soll dabei eine maßgebende fördernde Rolle einnehmen und den Kultur.Boden als kulturelle Einrichtung dem Vereinszweck entsprechend betreiben. Die Gemeinde wird dem Verein zu diesem Zweck den Kultur.Boden zur Nutzung überlassen. Ein entsprechender Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Verein wird geschlossen.

## **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Kultur.Boden Niederalteich.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.”
3. Der Sitz des Vereins ist Niederalteich.

## **§ 2 Zweck**

Hauptziel des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke durch Pflege von Kunst und Kultur, im Besonderen der Blasmusik und des Chorwesens. Im Zusammenhang mit seinem Hauptzweck sieht der Verein seine Aufgaben in der Weiterbildung der

Jugend und Erwachsenen sowie in der Neugewinnung Jugendlicher und Erwachsener zu Zwecken der musischen und kulturellen Bildung. Des Weiteren will der Verein die Völkerverständigung fördern.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Durchführung von Projekten, Seminaren und Schulungen unterschiedlicher Art
- b) die Beratung von Musikern und Sängern -ausgenommen juristische- betreffend deren Aus- und Weiterbildung
- c) Begegnungen, Musikertreffen und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene
- d) die Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

Der Vereinszweck kann auch dadurch gewährleistet werden, dass der Betrieb des Kultur.Bodens auf eine Tochtergesellschaft, etwa eine gGmbH übertragen wird.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Soweit Aufgaben in Art und Umfang den Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit übersteigen, kann vom Verein eine pauschale Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) bezahlt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erhält dieser durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Öffentliche Zuschüsse bzw. Fördermittel
- d) Erlöse aus Veranstaltungen
- e) Zuwendungen aus Vertragsbeziehungen zu Dritten, insbesondere zu Tochtergesellschaften
- f) Erlöse aus Sammlungen
- g) Sonstige Zuwendungen

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand binnen einer Frist von 3 Monaten. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Erfolgt innerhalb der genannten Frist keine Entscheidung oder der Antrag wird abgelehnt, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Diese Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang oder nach Fristablauf schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Das Recht zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung entsteht erst nach mindestens 3 Monaten Mitgliedschaft.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) mit dem freiwilligen Austritt des Mitglieds
  - c) wenn das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen wird

- d) mit rechtswirksamen Ausschluss aus dem Verein
  - e) bei juristischen Personen mit deren Erlöschen
6. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
  7. Wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat, kann der Vorstand frühestens 2 Monate nach der letzten Mahnung die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste beschließen. Dieser Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
  8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand in der nächsten ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung einen entsprechenden Tagesordnungspunkt betreffend des Ausschlusses des Vereinsmitgliedes auf die Tagesordnung zu setzen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
  9. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
  10. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge, in der Regel in Form von Geldbeträgen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Vorstand und Mitgliederversammlung geben sich je eine Geschäftsordnung.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so bleibt die Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt und wird in dieser Zeit kommissarisch von den anderen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen.
6. Sollte der 1. Vorsitzende aus irgendwelchen Gründen zeitweise oder dauerhaft die Geschäfte nicht führen können übernimmt diese der 2. Vorsitzende.
7. Es finden je nach Bedarf Vorstandssitzungen statt, zu der der 1. Vorsitzende einlädt.

## **§ 9 Beirat**

Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Je ein Mitglied des Beirates wird von der Gemeinde Niederalteich bzw. der Benediktinerabtei Niederaltaich gestellt. Die weiteren Mitglieder werden vom Vorstand für die Dauer seiner Wahlperiode berufen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten. Er nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Mit Ausnahme der Vertreter der Gemeinde Niederalteich und der Benediktinerabtei Niederaltaich können nur Vereinsmitglieder in den Beirat berufen werden.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Wahl, Nachwahl und Abwahl des Vorstands
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Wahl der Kassenprüfer
  - d) Festsetzung der Höhe und des Fälligkeitszeitpunktes des Mitgliedsbeitrages
  - e) Änderung der Satzung
  - f) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und der Jahresabschlüsse von Tochtergesellschaften
  - g) Entscheidungen über Gründung von Tochtergesellschaften und deren rechtliche Ausgestaltung
  - h) Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und ausreichender Begründung verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jedes volljährige Mitglied sowie jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Enthaltungen zählen als Nein-Stimmen. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden sollen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niederalteich zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Kultur.

Niederalteich, 29.09.2022